



**Die EU-Zinsenrichtlinie: Ein Schuss in den Ofen?**

von

GLÄSER Lars and HALLA Martin \*)

Working Paper No. 0614  
August 2006

# Die EU-Zinsenrichtlinie: Ein Schuss in den Ofen?

von

LARS GLÄSER<sup>1</sup> & MARTIN HALLA<sup>2</sup>

*14. August 2006*

**Zusammenfassung:** Die EU hat durch die Zinsenrichtlinie einerseits eindeutig von einer Politik, die auf einem Vertrauen gegenüber dem Bürger und einer gewissen Selbstbestimmung beruhte, zu einer Vorgehensweise gewechselt die durch Misstrauen und Kontrolle geprägt ist. Andererseits erscheinen die Regelungen der Zinsenrichtlinie, die auf die klassischen Verhaltensdeterminanten der Steuerhinterziehung abzielen, aber unzureichend. In Summe ist es daher möglich, dass die Zinsenrichtlinie ihr eigentliches Ziel der effektiven Besteuerung von Zinserträgen nicht erreicht. Da steuerbezogener Informationsaustausch eine strategische Variable der Mitgliedstaaten ist um die Attraktivität ihrer Finanzmärkte zu regulieren, ist es zumindest diskutabel, ob innerhalb der nationalen Umsetzungen der Richtlinie vorhandene Schlupflöcher nicht auf ein verschleiertes nicht-kooperatives Verhalten der Mitgliedsstaaten zurückzuführen sind.

**JEL Code:** D78, F42, H26, K42, D73, H41, C72.

**Stichwörter:** Steuerhinterziehung, Steuermoral, steuerbezogener Informationsaustausch.

---

<sup>1</sup> International Bureau of Fiscal Documentation, Wenkebachweg 210, P.O. Box 20237, Amsterdam, Niederlande; sowie Mitglied des FWF-Spezialforschungsbereiches "International Tax Coordination" (FWF-Projekt F020 WP07 "Taxation of Interest in the European Capital Market").

<sup>2</sup> *Kontaktautor:* Johannes Kepler Universität Linz, Institut für Volkswirtschaftslehre, Altenbergerstr. 69, A-4040 Linz, Österreich; Tel.: +43 70 2468 8219, Fax: +43 70 2468 28219, E-Mail: [martin.halla@jku.at](mailto:martin.halla@jku.at); sowie Research Affiliate des Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit (IZA) in Bonn und Mitarbeiter am FWF-Projekt P17027 „The Taxation of Frontier Workers“.

## 1. Einleitung

Die ökonomische Forschung zur Steuerhinterziehung hat in den letzten Jahren eine Kehrtwende vollbracht indem sie nicht mehr (ausschließlich) von einer kühl kalkulierendem und den Erwartungsnutzen maximierenden Steuerzahler ausgeht. Vielmehr hat man – was sicherlich zum großen Teil ein Verdienst der europäischen Forschergemeinschaft ist – einen interdisziplinären Ansatz gewählt, der zwar anerkennt, dass eine gewisse staatliche Kontrolle notwendig ist, jedoch auch berücksichtigt, dass Individuen eine intrinsische Motivation besitzen ihrer Steuerschuld ehrlich nachzukommen. Viel wichtiger ist in diesem Zusammenhang noch, dass diese intrinsische Motivation nicht als exogene Größe betrachtet wird (Frey und Feld, 2002; Feld und Frey, 2006). Der Staat, mit seiner Einnahmen- und Ausgabenpolitik, sowie die Steuerbehörden mit ihrer Vorgehensweise beeinflussen mit ihren Verhalten die intrinsische Motivation der Steuerzahler. Der Vorteil eines solchen Ansatzes gegenüber der üblichen neoklassischen Herangehensweise – welche die intrinsische Motivation wenn überhaupt als ein Residual betrachtet – wurde klar durch empirische und experimentelle Untersuchungen nachgewiesen (Torgler, 2002). Das die individuelle Steuerhinterziehung neben den Verhaltensdeterminanten des neoklassischen Modells auch durch die intrinsische Motivation – der so genannten Steuermoral – bestimmt ist, kann ohne Zweifel als eine etablierte Erkenntnis der ökonomischen Literatur bezeichnet werden. Wie so oft finden jedoch Ideen und Erkenntnisse aus der akademischen Welt wenig Berücksichtigung in politischen Entscheidungen (Frey, 1999).

Dieses Problemfeld kann sehr gut anhand einer jüngst von der Europäischen Union (EU) gesetzten Maßnahme zur Reduktion der Steuerhinterziehung veranschaulicht werden. Die EU und ihre Mitgliedsstaaten verfolgen mit der „Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen“, der so genannten Zinsenrichtlinie, das Ziel einer effektiven Besteuerung von grenzüberschreitend gezahlten Zinserträgen. Dies soll letztendlich durch einen zwischenstaatlichen Austausch von Informationen erreicht werden, der einmal jährlich automatisch erfolgt. Belgien, Österreich und Luxemburg konnten jedoch unter Berufung auf die Unabänderbarkeit ihrer innerstaatlichen Bankgeheimnisse eine Sonderregelung für sich verhandeln, die es ihnen während eines Übergangszeitraumes gestattet eine effektive Besteuerung – oder besser die Vermeidung einer Nichtbesteuerung – durch einen (zusätzlichen) Quellensteuerabzug sicherzustellen.

Analysiert man anhand der jüngsten Erkenntnisse der ökonomischen Forschung das Potential der Zinsenrichtlinie die Steuerhinterziehung bzw. Steuervermeidung tatsächlich zu senken, so

kommt man zum Schluss, dass die Effektivität der Zinsenrichtlinie höchst fraglich ist. Unter Berücksichtigung der jüngsten Literatur (siehe Abschnitt 3) könnte man sogar den Schluss ziehen, dass die Zinsenrichtlinie zu einer niedrigeren Steuermoral und somit zu einer erhöhten Steuerhinterziehung führen kann.

Im folgenden Abschnitt werden kurz die Regelungen der Zinsenrichtlinie dargestellt. Nachdem wir die jüngsten Erkenntnisse der Forschung zur Steuerhinterziehung zusammenfassen (Abschnitt 3), zeigen wir, dass die intendierte Erhöhung der Entdeckungswahrscheinlichkeit durch den Steuerzahler mit geringen Kosten vermieden werden kann (Abschnitt 4). Im Anschluss diskutieren wir den potentiellen Verdrängungseffekt der Zinsenrichtlinie, einer Politik die auf Misstrauen gegenüber dem Steuerzahler basiert (Abschnitt 5). Bevor wir zusammenfassen, zeigen wir im Abschnitt 6 das schwierige Verhältnis der beteiligten Staaten untereinander. Übermittelt man als Staat steuerbezogene Informationen über ausländische Investoren im Inland an deren Steuerbehörde, so verliert man an Attraktivität für ausländische Investoren. Jeder Staat würde es somit bevorzugen Informationen über ausländische Zinseinkünfte zu erhalten, ohne selbst Informationen weiterzuleiten. Da die Zinsenrichtlinie somit den Charakter eines öffentlichen Gutes aufweist, ist ihre Umsetzung von dem üblichen Trittbrettfahrerproblem geprägt. Staaten könnten geneigt sein, durch die Eröffnung der Möglichkeit einer relativ leichten Umgehung der Richtlinienregelungen einen Vorteil im Wettbewerb um ausländische Investoren zu generieren. Einerseits hofft somit jeder Staat auf die Ehrlichkeit seiner eigenen Bürger, setzt gleichzeitig aber auf die prinzipielle Bereitschaft der ausländischen Investoren Steuern zu hinterziehen.

## **2. Die Zinsenrichtlinie**

Mit 1. Juli 2005 ist die Zinsenrichtlinie der EU in Kraft getreten. Ihr letztlches Ziel besteht darin, dass Erträge, die in einem Mitgliedstaat der EU im Wege von Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die natürliche Personen sind und die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind, erzielt werden, nach den Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaates effektiv besteuert werden (vgl. Art. 1 Zinsenrichtlinie).<sup>3</sup> Wie bereits oben

---

<sup>3</sup> Werden Zinszahlungen an eine Person getätigt, die für steuerliche Zwecke in einem anderen Land ansässig ist, als jenem, aus dem die Zinszahlungen stammen, so sind die gezahlten Zinsen grundsätzlich sowohl im Quellenstaat der Zinsen, als auch im Ansässigkeitsstaat des Zinsempfängers steuerbar. Der Quellenstaat erhebt regelmäßig eine Quellensteuer auf die gezahlten Zinsen, während der Ansässigkeitsstaat des Zinsempfängers, der grundsätzlich dessen gesamtes Welteinkommen besteuern darf, das Zinseinkommen ein zweites Mal der Besteuerung zugrunde legt. Besteht zwischen diesen beiden Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen, so begrenzt dieses regelmäßig den Quellensteuersatz

geschildert steht einem solchen Ziel im Wesentlichen der mangelnde Informationsfluss aus dem Quellenstaat in den Ansässigkeitsstaat des Zinsempfängers entgegen. Die Zinsenrichtlinie regelt daher, dass grundsätzlich alle innerhalb der EU grenzüberschreitend an natürliche Personen gezahlten Zinsen, einmal jährlich von den jeweiligen Quellenstaaten an die Ansässigkeitsstaaten der Zinsempfänger gemeldet werden müssen (Informationsverfahren). Diese Information kann der Ansässigkeitsstaat des Zinsempfängers sodann mit den Angaben in den jeweiligen Steuererklärungen abgleichen und so Differenzen relativ leicht aufdecken. Im Wesentlichen soll das Ziel der effektiven Besteuerung von Zinserträgen daher durch eine Erhöhung der Entdeckungswahrscheinlichkeit von grenzüberschreitend gezahlten Zinsen erreicht werden.

Von dieser grundsätzlichen Regelung des Informationsaustauschs gibt es jedoch während eines genauer definierten Übergangszeitraums (vgl. dazu Art. 10 Zinsenrichtlinie) eine Ausnahme. Während der Verhandlungen zur Entstehung der Zinsenrichtlinie haben sich Belgien, Luxemburg und Österreich erfolgreich auf die Wirksamkeit und Unabänderbarkeit ihrer innerstaatlichen Bankgeheimnisse und die damit verbundene Unmöglichkeit der Umsetzung eines automatischen grenzüberschreitenden Informationsaustauschs berufen. Im Falle von Zinszahlungen aus Belgien, Luxemburg und Österreich kommt es daher nicht zu einer Informationsgewährung an den Ansässigkeitsstaat des Zinsempfängers, sondern soll eine effektive Besteuerung der gezahlten Zinsen durch einen Quellensteuerabzug sichergestellt werden.

In den ersten drei Jahren des Übergangszeitraums sollen 15 %, in den darauf folgenden drei Jahren 20 % und danach 35 % Quellensteuer auf grenzüberschreitend gezahlte Zinsen eingehoben werden. Diese Steuer wiederum soll bei ordnungsgemäßer Deklaration durch den Zinsempfänger zur Gänze auf die heimische Steuerschuld angerechnet und ein die heimische Steuerschuld überschreitender Betrag an zu viel einbehaltener Quellensteuer erstattet werden. Somit soll jedenfalls auch für den Fall der Nichtdeklaration durch den Zinsempfänger in seinem Ansässigkeitsstaat eine gänzliche Nichtbesteuerung vermieden werden. Zwei Drittel des durch

---

einerseits und verpflichtet den Ansässigkeitsstaat andererseits dazu, die bereits geleistete (Quellen-)Steuer auf die heimische Steuerschuld anzurechnen (vgl. z.B. Art. 11 in Verbindung mit Art. 23 B Abs. 2 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Ertrag). Während der Quellenstaat regelmäßig die Möglichkeit hat seinen Steueranspruch durch eine Abzugssteuer beim Schuldner oder der Zahlstelle (z.B. einer Bank) geltend zu machen, ist der Ansässigkeitsstaat des Zinsempfängers, mangels automatischer Informationsaustauschmechanismen, auf die Deklaration der Zinserträge durch den Zinsempfänger in dessen Einkommensteuererklärung und somit auf dessen Steuerehrlichkeit angewiesen. Besonders attraktiv erscheint diese Form der Steuerhinterziehung freilich dann, wenn der Quellenstaat von seinem Besteuerungsrecht keinen Gebrauch macht.

die Quellensteuer lukrierten Aufkommens werden von Belgien, Luxemburg und Österreich einmal jährlich anonymisiert an die Ansässigkeitsstaaten der jeweiligen Zinsempfänger weitergeleitet. Um den vorübergehenden Liquiditätsnachteil zwischen Steuerabzug und Anrechnung oder Rückerstattung zu vermeiden, hat jeder Steuerpflichtige aber auch die Möglichkeit den Quellensteuerabzug zu vermeiden, indem er die so genannte Zahlstelle der Zinsen in Belgien, Luxemburg oder Österreich ermächtigt die entsprechenden Informationen an die Steuerbehörde seines Ansässigkeitsstaates weiterzuleiten oder indem er der Zahlstelle eine Bescheinigung vorlegt, die darlegt, dass er die entsprechenden Zinseinkünfte bereits in seinem Ansässigkeitsstaat deklariert hat. Welche der beiden Methoden zur Anwendung kommen kann, regelt die jeweilige nationale Umsetzung der Zinsenrichtlinie in Belgien, Luxemburg und Österreich.

Der Anwendungsbereich dieser Regelungen erstreckt sich grundsätzlich auf alle Mitgliedstaaten der EU. Da man aber aufgrund dieser territorialen Begrenztheit der Regelungen einen Abfluss von Kapital aus der EU in andere Niedrigsteuerländer befürchtete<sup>4</sup>, wurde das Inkrafttreten der Zinsenrichtlinie innerhalb der EU davon abhängig gemacht, dass bestimmte Drittstaaten und die abhängigen und assoziierten Gebiete der Mitgliedstaaten in der Karibik ab dem selben Zeitpunkt wie die Mitgliedstaaten der EU die gleichen bzw. ähnliche Maßnahmen anwenden.<sup>5</sup>

### **3. Jüngste Erkenntnisse der Forschung zur Steuerhinterziehung**

Die ökonomische Forschung zur Steuerhinterziehung hat in den letzten Jahren ein Kehrtwende vollzogen, in dem sie nicht ausschließlich auf das neoklassische Modell (Allingham und Sandmo, 1972; Kolm, 1973; Yitzhaki, 1974)<sup>6</sup> der Steuerhinterziehung stützt, sondern eine umfassendere Herangehensweise wählt. Empirische und experimentelle Untersuchungen haben gezeigt, dass dieser traditionelle Ansatz – dessen einzige Politik relevanten Verhaltensdeterminanten die Entdeckungswahrscheinlichkeit  $\rho$  und die Strafhöhe  $\lambda$  sind – durch die Berücksichtigung von moralischen Aspekten stark an Erklärungskraft gewinnt (Torgler, 2002). Die individuelle Steuerhinterziehung wird neben den Verhaltensdeterminanten des

---

<sup>4</sup> Empirische Evidenz die diese Befürchtung untermauert findet man in Huizinga und Nicodème (2004).

<sup>5</sup> Konkret wenden die Drittstaaten Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und die Schweiz, sowie die abhängigen und assoziierten Gebiete der Mitgliedstaaten British Virgin Islands, Guernsey, Isle of Man, Jersey, die Niederländischen Antillen und die Turks and Caicos Islands das Quellensteuerverfahren an, wenn Zinszahlungen von Zahlstellen in ihrem Hoheitsgebiet an in der EU ansässige natürliche Personen gezahlt werden. Die abhängigen und assoziierten Gebiete Anguilla, Aruba, die Cayman Islands und Montserrat folgen dem Informationsaustausch.

<sup>6</sup> Ein umfangreichen Literaturüberblick bieten etwa Andreoni, Erard und Feinstein (1998) oder Slemrod und Yitzhaki (2002).

traditionellen Ansatzes auch durch die intrinsische Motivation des Steuerzahlers Steuern zu zahlen – der so genannten Steuermoral – bestimmt:<sup>7</sup>

$$\text{Steuerhinterziehung} = f(\rho, \lambda, \text{Steuermoral}). \quad (0.1)$$

Entscheidend ist hier zu betonen, dass die Steuermoral nicht als exogene Größe betrachtet werden darf. Der Staat bzw. die Steuerbehörde kann die Steuerhinterziehung nicht nur durch eine hohes  $\rho$  und  $\lambda$  reduzieren sondern auch durch eine unmittelbare Erhöhung der Steuermoral beeinflussen.

Wie kann der Staat jedoch das Niveau der Steuermoral anheben? Empirische Untersuchungen zeigen, dass das Niveau der Steuermoral bzw. der Steuerhinterziehung – neben einer Reihe anderer Faktoren – durch das Ausmaß der Partizipationsmöglichkeiten des Bürgers an staatlichen Entscheidungsprozessen (Pommerehne und Weck-Hannemann, 1996; Frey, 1997a; Feld und Frey, 2002; Feld und Tyran, 2002; Torgler, 2005) und durch die Beziehung von Steuerbürger und Staat bzw. Steuerbehörde (Feld und Frey, 2002; Frey und Feld 2002) geprägt wird:

$$\text{Steuermoral} = g(\text{Politische Partizipation, Auftreten des Staates}). \quad (0.2)$$

So belegen diese empirischen Studien, dass sowohl stärkere Partizipationsmöglichkeiten des Bürgers an staatlichen Entscheidungsprozessen als auch eine respektvolle Behandlung durch den Staat und seine Steuerbehörden zu einem höheren Niveau der Steuermoral führen. Diese empirischen Beobachtungen kann man theoretisch fassen, indem man das Verhältnis zwischen dem Steuerzahler und dem Staat bzw. der Steuerbehörde als einen impliziten „psychologischer Kontrakt“ versteht (Feld und Frey, 2006). Zur Aufrechterhaltung dieses Vertrages sind einerseits Anreize wie Belohnung und Strafe notwendig, aber auch Loyalität und eine gewisse emotionale Bindung müssen ihre Berücksichtigung finden. Entscheidend ist, dass die Steuerbehörde diesen Vertrag anerkennt und unterstützt. Für einen Steuerzahler ist nicht bloß die individuelle Steuerlast bzw. der Erwartungsnutzen aus der Steuerhinterziehung relevant, sondern auch entscheidend wie das Verfahren der Steuerveranlagung und -eintreibung von Statten geht. Er erwartet eine respektvolle Behandlung sowie den Schutz von ehrlichen Steuerzahlern. Diese Bindung zwischen dem Bürger und dem Staat sowie dessen Steuerbehörde bilden den Grundstein für eine hohe Steuermoral.

---

<sup>7</sup> Weitere Determinanten der Steuerhinterziehung die in der jüngeren Literatur diskutiert werden ist etwa die Steuerkomplexität (Bizer, 2004).

Dieser psychologische Vertrag lässt sich am Besten in der Terminologie der Verdrängungshypothese (Frey, 1997a,b,2004; Frey und Jegen, 2001) analysieren. Im Gegensatz zu der traditionellen ökonomischen Theorie unterscheidet diese zwischen dem Ursprung eines Anreizes und schafft einen systematischen Zusammenhang zwischen externen Anreizen (in diesem Fall dem Verhalten des Staates) und intrinsischer Motivation (in diesem Fall die individuelle Steuermoral). Durch ein wohlwollendes und respektvolles Verhalten des Staates und der Steuerbehörde entsteht ein *crowding in* von intrinsischer Motivation und die Steuermoral steigt an. Hingegen hat ein autoritäres Verhalten zwei einander gegenläufige Effekte. Einerseits sinkt aufgrund der verstärkten Abschreckungspolitik der Anreiz Steuern zu hinterziehen, andererseits kann es zu einem *crowding out* von intrinsischer Motivation zur Steuerehrlichkeit führen und letztlich das Ausmaß der Steuerhinterziehung erhöhen.

Auch wenn man davon ausgehen kann, dass allein eine intrinsische Motivation nicht ausreicht – es bedarf auch immer eines gewissen Drohpotentials des Staates – so liegt es nahe, dass bei Existenz geeigneter Sanktionen wohlwollendes Verhalten die Steuermoral anhebt. Autoritäres Verhalten hingegen die Steuermoral sogar verschlechtert und das tatsächliche Verhalten des steuerpflichtigen Bürgers maßgeblich beeinflusst.

#### **4. Möglichkeiten der Umgehung der Zinsenrichtlinie und ihrer nationalen Umsetzungen**

Wie bereits oben erläutert, soll das Ziel einer effektiven Besteuerung von grenzüberschreitend geleisteten Zinszahlungen im Wesentlichen durch eine Erhöhung der Entdeckungswahrscheinlichkeit erreicht werden. Unter Berücksichtigung der bereits im Überblick dargestellten Regelungen der Zinsenrichtlinie stellt sich nun die Frage, ob diese Regelungen auch geeignet sind, eben dieses Ziel zu erreichen. An dieser Stelle sei aber auch darauf hingewiesen, dass eine Umgehung der Regelung der Zinsenrichtlinie nicht automatisch mit einer Steuerhinterziehung einhergeht. So wird ein steuerehrlicher Zinsempfänger auch bei Ausbleiben des Informationsaustauschs seine ausländischen Zinseinkünfte in seinem Ansässigkeitsstaat deklarieren.

Vor diesem Hintergrund sollen die einzelnen Regelungen der Richtlinie im Folgenden genauer betrachtet und etwaige Umgehungsmöglichkeiten aus der Sicht des steuerpflichtigen Zinsempfängers beispielhaft dargestellt werden. Soweit auf Umgehungsmöglichkeiten im

Rahmen der nationalen Umsetzung der Zinsenrichtlinie verwiesen wird, beziehen sich die Ausführungen auf die österreichische Rechtslage.

#### *4.1. Territorialer Anwendungsbereich*

Die Regelungen der Zinsenrichtlinie finden nur dann Anwendung, wenn einerseits die Zahlstelle und andererseits der wirtschaftliche Eigentümer<sup>8</sup> im territorialen Anwendungsbereich der Zinsenrichtlinie, also dem Gemeinschaftsgebiet und Drittlandsgebiet der Länder, mit denen entsprechende Abkommen geschlossen wurden, ansässig sind. Während die Verlegung des Wohnsitzes des wirtschaftlichen Eigentümers im Regelfall nicht als Umgehungsvariante in Betracht kommt,<sup>9</sup> ist es jedoch relativ unproblematisch, sich einer neuen Zahlstelle seiner Zinsen zu bedienen. Das Ausweichen auf Kapitalmärkte außerhalb des Anwendungsbereiches der Zinsenrichtlinie, wie z.B. Kanada, Hong Kong, Japan, Singapur und USA stellt daher eine kostengünstige Variante der Umgehung der Richtlinienregelungen dar. Diese Problematik besteht solange, bis die Liste der kooperierenden Staaten alle von den Investoren als substitutiv erachteten Finanzmärkte umfasst.

#### *4.2. Zinsempfänger (Wirtschaftlicher Eigentümer)*

Vom Anwendungsbereich der Zinsenrichtlinie sind lediglich Zinszahlungen an so genannte „wirtschaftliche Eigentümer“ erfasst. Dies können nach Art. 2 der Zinsenrichtlinie lediglich natürliche Personen sein, die eine Zinszahlung vereinnahmen oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Weiters müssen diese Personen in einem anderen Mitgliedstaat als jenem der Zahlstelle ansässig sein. Fraglich könnte zunächst sein, ob die Beschränkung des Anwendungsbereiches auf natürliche Personen und die Nichteinbeziehung juristischer Personen Umgehungsmöglichkeiten eröffnet. So scheint es zwar mit Kosten verbunden, aber dennoch relativ unkompliziert zu sein, eine juristische Person in einen Zinszahlungsstrom vom Schuldner zum letztendlich Begünstigten einzuschalten. Die Entdeckungswahrscheinlichkeit für den Vorgang der Zinszahlung an juristische Person, die innerhalb eines Mitgliedstaates ansässig sind, scheint aber dennoch deutlich höher als bei einer Zinszahlung an eine natürliche, da erstere in der Regel bestimmte Aufzeichnungspflichten zu erfüllen haben. Mit geringerer Entdeckungswahrscheinlichkeit behaftet dürfte hingegen die Zwischenschaltung einer juristischen Person (z.B. Stiftung), die außerhalb des territorialen Anwendungsbereiches der Zinsenbesteuerung ansässig ist (siehe auch oben Punkt 4.1.), weil dann jedenfalls die Zahlung der juristischen Person (diese handelt dann als Zahlstelle im Drittlandsgebiet) an den im

---

<sup>8</sup> Vgl. bezüglich der Ausnahmen Fußnote 6.

<sup>9</sup> Vgl. aber Abschnitt 4.2. bzgl. der Möglichkeit der Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung eines Staates außerhalb des Anwendungsbereiches der Zinsenrichtlinie und der relevanten Abkommen.

Gemeinschaftsgebiet ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer nicht in den Anwendungsbereich der Zinsenrichtlinie fällt und eine effektive Besteuerung nicht gewährleistet werden kann.

Die Bestimmung der Ansässigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers kann in der Praxis große Schwierigkeiten bereiten und somit auch zu Umgehungen der Zinsenrichtlinie genutzt werden. So sind vom Anwendungsbereich der Zinsenrichtlinie lediglich Zinszahlungen erfasst, die von einer Zahlstelle in einem Mitgliedstaat an einen Zinsempfänger geleistet werden, der in einem anderen Mitgliedstaat als die Zahlstelle ansässig ist. Nicht erfasst werden daher Zinsempfänger, die im selben Staat wie die Zahlstelle oder in dem vom Abkommensnetz nicht erfassten Drittlandsgebiet ansässig sind. Der richtigen Beurteilung der Ansässigkeit des Zinsempfängers kommt demnach wesentliche Bedeutung zu. Sinnvoll wäre es grundsätzlich die Beurteilung der letztendlichen Ansässigkeit nach den gleichen Kriterien vorzunehmen, wie sie bei Ansässigkeitskonflikten (eine natürliche Person gilt in mehr als einem Staat als ansässig) im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen festgestellt wird.<sup>10</sup> Im Rahmen der Zinsenrichtlinie soll die Ansässigkeit des Zinsempfängers aber nach dessen „ständiger Anschrift“ bestimmt werden. Diese wiederum soll anhand von Daten aus dem Reisepass oder dem Personalausweis oder durch andere beweiskräftige Dokumente nachgewiesen werden. Da Reisepass und Personalausweis nur in wenigen Fällen Auskunft über die Anschrift einer Person geben, wird der Nachweis der Ansässigkeit regelmäßig durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung erfolgen. Eine solche wird von der Steuerbehörde aber grundsätzlich bereits dann ausgestellt, wenn die betreffende Person in dem jeweiligen Staat lediglich ansässig im Sinne eines Doppelbesteuerungsabkommens ist. Die Ansässigkeit einer Person im Sinne eines Doppelbesteuerungsabkommens bedeutet aber nur, dass das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen zur Anwendung gelangt, gibt aber noch keine Auskunft darüber, welcher Staat letztendlich die Einkünfte der Person besteuern darf. Als ansässig im Sinne eines Doppelbesteuerungsabkommens gilt eine natürliche Person nämlich bereits dann, wenn sie im betreffenden Staat der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sie in dem jeweiligen Staat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, was aber auch in mehreren Staaten der Fall sein kann (z.B. Zweitwohnsitze). Eine solche Ansässigkeitsbestätigung ist daher kein sicherer Nachweis darüber, dass die natürliche Person in diesem Staat auch ihre „ständige Anschrift“ iSd Zinsenrichtlinie hat. Ist man also in der Lage die Ansässigkeitsbescheinigung eines Staates zu erlangen, der nicht Mitgliedstaat der EU und auch nicht in das Abkommensnetz eingebunden ist, kann man durch Vorlage dieser

---

<sup>10</sup> Vgl. zur Lösung von Ansässigkeitskonflikten Art. 4 Abs. 2 OECD-Musterabkommen.

Ansässigkeitsbescheinigung einen Informationsaustausch bzw. Quellensteuerabzug vermeiden (Gläser, 2005; Seite 78).

#### 4.3. Zahlstelle

Die Zinsenrichtlinie unterscheidet zwei Arten von Zahlstellen. Dies sind einerseits der praktisch bedeutendste Fall der „Zahlstelle kraft Zahlung“ und andererseits die „Zahlstelle kraft Vereinnahmung“, die dazu dienen soll, Umgehungen der Zinsenrichtlinie zu vermeiden. Als Zahlstelle kraft Zahlung gilt gem. Art. 4 Abs. 1 Zinsenrichtlinie jeder Wirtschaftsbeteiligte, der dem wirtschaftlichen Eigentümer Zinsen zahlt oder eine Zinszahlung zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht. Wird eine Zinszahlung daher direkt an eine natürliche Person gezahlt, hat der jeweilige Wirtschaftsbeteiligte, die Zahlstelle, Informationen weiterzuleiten oder Quellensteuer abzuziehen. Zu dieser Verpflichtung kann es jedoch auch kommen, wenn Zinsen zwar nicht an eine natürliche Person aber an eine bestimmte Kategorie so genannter „Einrichtungen“ gezahlt werden. Handelt es sich bei diesen Einrichtungen nämlich weder um juristische Personen, OGAW (Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Richtlinie = Wertpapierinvestmentfonds<sup>11</sup>) oder Einrichtungen, deren „Gewinne den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung“ unterliegen, sind ebenfalls Informationen weiterzuleiten oder Quellensteuer abzuziehen. Da es zumindest aus rechtlicher Sicht vergleichsweise einfach festzustellen ist, ob eine juristische Personen oder ein OGAW im Sinne der OGAW-Richtlinie Empfänger einer Zinszahlung sind, kommt es für die Qualifikation als Zahlstelle kraft Vereinnahmung im Wesentlichen auf die Auslegung der „Einrichtungen, deren Gewinne den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung“ unterliegen an. Wird dieser Begriff bei der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten sehr eng ausgelegt, fallen wenige Einrichtungen unter diese Ausnahme von der Zahlstelle kraft Vereinnahmung und sind öfter Informationen zu übermitteln oder Quellensteuern abzuziehen. Wird der Begriff aber sehr weit ausgelegt, im Extremfall so weit, dass die Gewinne einer jeden Einrichtung den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen, läuft diese Vorschrift ins Leere und dient somit kaum noch der Vermeidung von Umgehungen der Richtlinie.<sup>12</sup>

---

<sup>11</sup> Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), ABl L 375 vom 31. 12. 1985, 3 in der Fassung RL 2001/108/EG, ABl L 41 vom 21. 1. 2002, 35.

<sup>12</sup> Vgl. diesbezüglich beispielsweise die Auslegung des Terminus „den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen“ in den Durchführungsrichtlinien der österreichischen Finanzverwaltung nach der sämtliche Personengesellschaften als Einrichtungen gelten, deren Gewinne den allgemeinen Grundsätzen der Unternehmensbesteuerung unterliegen. Geht man davon aus, dass alle Einrichtungen alle Zinsempfänger gelten, die keine natürlichen Personen sind (diese sind von Art. 4

#### *4.4. Zinszahlung*

In den Anwendungsbereich der Zinsenrichtlinie fallen ausschließlich Zinszahlungen. Da nahezu jeder Staat ein eigenes Verständnis davon hat, was unter dem Begriff Zinsen zu verstehen ist, definiert die Zinsenrichtlinie ihren Zinsbegriff in Anlehnung an den Zinsbegriff des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen. Dies soll der Zinsenrichtlinie einen allen Mitgliedstaaten bekannten einheitlichen Zinsbegriff zugrunde legen. Dennoch ist auch die Auslegung des Zinsbegriffes des OECD-Musterabkommens nicht unstrittig, was wiederum zur Folge hat, dass unterschiedliche Interpretationen durch die Mitgliedstaaten zu einem Mehr oder Weniger an Informationen oder Quellensteuer führen können. Problematisch wird die Beurteilung ob Zinserträge iSd Zinsenrichtlinie vorliegen insbesondere dann, wenn Erträge aus Derivaten oder strukturierten Finanzmarktprodukten gezahlt werden. Hier werden unterschiedliche Arten von Wertpapieren vielfach auch mit Optionen und Swaps kombiniert und in einem eigenen Wertpapier (Zertifikat) verbrieft. Rechtsrichtig wäre in diesen Fällen wohl eine Aufteilung des erzielten Ertrags in einen Zinsenanteil und in sonstige Erträge wobei ersterer dem Informationsmechanismus bzw. Quellensteuerabzug unterliegen würde. Da eine solche Vorgehensweise aber wenig praktikabel erscheint, sind notwendigerweise Vereinfachungen in der Qualifikation derartiger Zertifikate notwendig. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Zinsenrichtlinie, einer effektiven Besteuerung von Zinserträgen, wäre es wohl sinnvoll, wenn eine derartige Vereinfachung jedenfalls zu einem Mehr an Informationen oder Quellensteuer führt. Erfolgt eine Vereinfachung aber derart, dass bestimmte Produkte, die entweder teilweise oder vielleicht sogar ausschließlich Zinserträge generieren, gänzlich vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, so ist eine Umgehung der Zinsenrichtlinie durch eine Kapitalumschichtung in derartige Produkte unproblematisch (Gläser und Moritz, 2005).

#### *4.5. Umlauffähige Schuldtitel*

Um Marktverzerrungen aufgrund bestimmter Veranlagungsbedingungen zu vermeiden, nimmt Art. 15 Zinsenrichtlinie so genannte „umlauffähige Schuldtitel“ während eines Übergangszeitraumes, der grundsätzlich bis zum 31. 12. 2010 dauert, aus dem Anwendungsbereich aus. Vereinfacht fallen unter diese Ausnahmeregelung alle „in- und ausländischen Anleihen sowie andere umlauffähige Schuldtitel“, die erstmals vor dem 1. 3. 2001 begeben wurden und bei denen ab dem 1. 3. 2002 keine Folgeemissionen mehr

---

Abs. 1 Zinsenrichtlinie erfasst) und kommen als Zahlstelle kraft Vereinnahmung nur Einrichtungen in Betracht, die keine juristischen Personen, keine OGAW im Sinne der (iSd) OGAW-Richtlinie und keine Personengesellschaften sind, so ist der Anwendungsbereich de facto ausgehöhlt (Gläser, 2005; Seite 107).

getätigt wurden. Eine Umschichtung in derartige Wertpapiere und somit eine Vermeidung von Informationen oder Quellensteuerabzug ist bei gänzlich gleicher Risikostruktur zumindest bis 31. 12. 2010 ohne größeren Kostenaufwand möglich.

#### *4.6. Investmentfonds*

Werden Zinserträge über bestimmte Formen von Investmentfonds vereinnahmt, so sind auch diese vom Anwendungsbereich der Zinsenrichtlinie erfasst. Hier statuiert Art. 6 Abs. 1 lit. d aber eine Ausnahme für thesaurierende Fonds. So unterliegen die Erträge aus diesen Fonds nur dann dem Informationsaustausch oder Quellensteuerabzug, wenn der Fonds mehr als 40 % seines Vermögens in zinstragende Wertpapiere investiert.<sup>13</sup> Weiters besteht für die Mitgliedstaaten ein Wahlrecht auch für ausschüttende Fonds einen derartigen Schwellenwert von 15 % vorzusehen. Aus Praktikabilitätsgründen besteht daher auch hier die Möglichkeit, Zinserträge zu vereinnahmen, ohne dem Informationsaustausch oder einem Quellensteuerabzug zu unterliegen.

### **5. Verdrängungseffekte der Zinsenrichtlinie**

Jene Investoren, die vor Inkrafttreten der Richtlinie ihre ausländischen Zinseinkünfte der heimischen Finanzbehörde nicht gemeldet haben, können wie der vorangegangene Abschnitt gezeigt hat, nun auch sehr leicht den Informationsaustausch verhindern und die Entdeckungswahrscheinlichkeit im Falle einer Steuerhinterziehung ist unverändert (niedrig). Somit scheint es unwahrscheinlich, dass jene Investoren, die vor dem Inkrafttreten der Zinsenrichtlinie Steuern hinterzogen haben, ihr unehrliches Verhalten einstellen. Da die Einführung der Zinsenrichtlinie auch nicht mit entsprechenden Steueramnestien einhergegangen ist, sind diese bisher steuerunehrlichen Investoren gewissermaßen sogar gezwungen, Umgehungsmöglichkeiten zu suchen, um sich nicht Finanzstrafverfahren wegen in der Vergangenheit nicht deklarierten Zinseinkommens auszusetzen.

Was ist mit jenen Investoren, die vor dem 1. Juli 2005 ihre ausländischen Zinseinkünfte ehrlich deklariert haben? Vor Inkrafttreten der Zinsenrichtlinie haben sich die einzelnen Mitgliedstaaten und deren Steuerbehörden ausschließlich auf die Ehrlichkeit ihrer Steuerpflichtigen verlassen. Es war – und ist auch weiterhin – die Pflicht eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen seine Zinseinkünfte aus dem Ausland der heimischen Steuerbehörde zu melden und seiner Steuerschuld nachzukommen. Die frühere Vorgehensweise basierte ausschließlich auf dem

---

<sup>13</sup> Dieser Schwellenwert sinkt ab 1. 1. 2011 auf 25 %.

gegenseitigem Vertrauen und einer gewissen Selbstbestimmung der Investoren. Seit dem 1. Juli 2005 hingegen hat man zu einer Vorgehensweise gewechselt, die durch Misstrauen und Kontrolle geprägt ist. Die Regelungen der Zinsenrichtlinie gehen gewissermaßen davon aus, dass in jedem Fall ein Informationsaustausch notwendig ist, um die tatsächliche Steuerschuld zu ermitteln. Einer freiwilligen Deklaration des Steuerpflichtigen wird vorgegriffen. Es ist nicht auszuschließen, dass es bei (einem Teil der) Investoren die vor dem 1. Juli 2005 ehrlich ihre Steuern für ausländischen Zinseinkünfte zahlten, zu einem *crowding out* ihrer intrinsischen Motivation kommt. Somit besteht die Möglichkeit, dass aufgrund der Tatsache, dass die EU und ihre Mitgliedsstaaten auf ein autoritäres Verhältnis mit ihren steuerpflichtigen Bürgern setzen, es zu einem Verlust an freiwilliger Kooperationsbereitschaft kommt und das Ausmaß der Steuerhinterziehung im Zusammenhang von ausländischen Zinseinkünften ansteigt.

Der nächste Abschnitt diskutiert die strategische Bedeutung des Informationsaustausches zwischen den beteiligten Staaten und erwägt diese als Ursache für die unzureichende Wirksamkeit der Zinsenrichtlinie auf die Entdeckungswahrscheinlichkeit. Da der integrale Mechanismus der Zinsenrichtlinie, der steuerbezogene Informationsaustausch, den Charakter eines öffentlichen Gutes aufweist, könnte die Trittbrettfahrerproblematik eine effektive Umsetzung der Zinsenrichtlinie verhindert haben.

## **6. Steuerbezogene Informationsaustauschsysteme**

Übermittelt man als Staat steuerbezogene Informationen über ausländische Investoren im Inland an deren Steuerbehörde – mit anderen Worten unterstützt man einen fremden Staat in seiner Steuereintreibung – so verliert man an Attraktivität für ausländische Investoren. Darüber hinaus entstehen durch die Erfassung und Übermittlung dieser Informationen administrative Kosten. Der einzig offensichtliche Vorteil eine solche Vorgehensweise kann darin bestehen, indem man selbst Informationen über die Investitionen seiner steuerpflichtigen Bürger im Ausland erhält oder in einer anderen Form eine Kompensation erfährt. Wären alle Staaten in dem Sinne identisch, dass Investoren indifferent sind, wo sie ihr Kapital veranlagern, so wäre der Austausch von Investitionen ein nicht-kooperatives Gleichgewicht (Tanzi und Zee, 2001). Betrachtet man jedoch den realistischen Fall von asymmetrischen Staaten – wie es im Fall der EU eindeutig gegeben ist – so fällt der Ertrag des steuerbezogenen Informationsaustauschsystems für alle Staaten unterschiedlich aus. Kapital-Netto-Exporteure – demgemäß Netto-Importeure von Informationen – profitieren von einem Informationsaustausch mehr als Kapital-Netto-

Importeure (Informations-Netto-Exporteure).<sup>14</sup> Dies impliziert, dass ein steuerbezogenes Informationsaustauschsystem auf dezentraler Basis mit asymmetrischen Staaten nicht durchführbar ist und eben eine zentrale Vereinigung wie die EU für dessen Durchsetzung notwendig ist.<sup>15</sup>

Bei der Zinsenrichtlinie handelt es sich um einen Rechtsakt der EU, der sich an die Mitgliedstaaten richtet und ein Regelwerk vorgibt, welches innerhalb der statuierten Rahmenbedingungen in nationales Recht umgesetzt werden muss. Es ist daher einerseits von der Richtlinie selbst ein gewisser Umsetzungsspielraum gegeben, der im Ergebnis zu Gunsten eines Mehr oder Weniger an Informationen ausgenutzt werden kann. Weiters können aber auch Unterschiede in der Interpretation der einzelnen Richtlinienregelungen im Zuge der Implementierung durch die einzelnen Mitgliedstaaten dazu führen, dass in bestimmten Fällen, in denen eigentlich Informationen zu übermitteln wären bzw. eine Quellensteuer abzuziehen wäre, eben dies in der nationalen Regelung nicht vorgesehen ist. Da es – wie bereits oben dargelegt – für die einzelnen Staaten aus Sicht des Wettbewerbs am Kapitalmarkt von Vorteil sein kann, wenn sie weniger Informationen bereit stellen oder weniger Quellensteuer abziehen als andere Staaten, könnten diese geneigt sein, neben den legitimen von der Richtlinie intendierten Umsetzungsspielräumen auch für eine effektive Zinsenbesteuerung kontraproduktive Interpretationen der Richtlinienregelungen selbst vorzunehmen, um durch eine unzureichende nationale Umsetzung der Zinsenrichtlinie deren Zielsetzung zumindest teilweise zu untergraben und um ihre Attraktivität als Finanzstandort gegenüber den anderen Teilnehmern zu verbessern. Die in Abschnitt 4 aufgezeigten Möglichkeiten die Regelungen der Zinsenrichtlinie zu umgehen, könnten demnach auch die Folge eines verschleierte[n] nicht-kooperativen Verhaltens der Mitgliedsstaaten sein.

## **7. Schlussfolgerungen**

Durch die Zinsenrichtlinie hat man einerseits eindeutig von einer Politik, die allein auf dem Vertrauen gegenüber den Investoren und einer gewissen Selbstbestimmung beruhte, zu einer Vorgehensweise gewechselt, die durch Misstrauen und Kontrolle geprägt ist. Dies könnte zu einer Verdrängung der intrinsischen Motivation der Steuerehrlichkeit geführt haben. Andererseits

---

<sup>14</sup> Somit ist es auch nicht verwunderlich, dass Belgien, Luxemburg und Österreich – alles kleine Staaten mit einem relativ bedeutsamen Bankensektor – das Quellensteuerverfahren gegenüber dem Informationsaustausch bevorzugen.

<sup>15</sup> Theoretische Arbeiten zeigen, dass unter gewissen Voraussetzungen strategische Elemente eines steuerbezogenen Informationsaustauschsystems nicht-kooperative Lösungen begünstigen und sogar unilateraler Informationsaustausch im Interesse eines Staates liegen kann (Bacchetta und Espinosa, 1995, 2000; Huizinga und Nielsen, 2002; Eggert und Kolmar, 2002a,b; Keen und Ligthart, 2006)

erscheinen die Regelungen der Zinsenrichtlinie, die auf die klassischen Verhaltensdeterminanten der Steuerhinterziehung abzielen, aber unzureichend. Jene Investoren, die vor Inkrafttreten der Richtlinie ihre ausländischen Zinseinkünfte der heimischen Finanzbehörde nicht gemeldet haben, können nun auch sehr leicht und mit geringen Kosten den Informationsaustausch verhindern. Da die Einführung der Zinsenrichtlinie nicht mit entsprechenden Steueramnestien einhergegangen ist, steigt für die steuerunehrlichen Investoren gezwungener Maßen der Anreiz, Umgehungsmöglichkeit der Zinsenrichtlinie zu suchen. Die Entdeckungswahrscheinlichkeit im Falle einer Steuerhinterziehung ist unverändert. In Summe ist es daher möglich, dass die Zinsenrichtlinie ihr eigentliches Ziel der effektiven Besteuerung von Zinserträgen nicht erreicht.

Kann man vorhandene empirische Untersuchungen zu dem Verhältnis zwischen Steuerzahler und Steuerbehörde auf das Verhältnis zwischen Steuerzahler und der EU sowie deren Mitgliedstaaten übertragen, so besteht sogar die Gefahr, dass die ursprünglich vorhandene intrinsische Motivation, Steuern für seine ausländischen Zinseinkünfte zu bezahlen, durch die Zinsenrichtlinie verdrängt wird. Die Zinsenrichtlinie würde demgemäß die Steuermoral der Investoren senken und das Ausmaß der Steuerhinterziehung erhöhen. Ob die Zinsenrichtlinie tatsächlich das Ausmaß der Steuerhinterziehung der europäischen Investoren beeinflusst ist letztlich eine empirisch zu klärende Frage.

Die unzureichende Wirksamkeit der Zinsenrichtlinie auf die Entdeckungswahrscheinlichkeit der Steuerhinterziehung könnte auf die Trittbrettfahrerproblematik, die man bei der Bereitstellung eines öffentlichen Gutes beobachtet zurückzuführen sein. Da steuerbezogener Informationsaustausch eine strategische Variable der Mitgliedstaaten ist um die Attraktivität ihrer Finanzmärkte zu regulieren, ist es zumindest diskutabel, ob die vorhandenen Schlupflöcher innerhalb der nationalen Umsetzungen der Richtlinie nicht auf ein verschleiertes nicht-kooperatives Verhalten der Mitgliedsstaaten zurückzuführen sind.

## Literaturverzeichnis

Allingham, Michael G. und Agnar Sandmo (1972), 'Income Tax Evasion: A Theoretical Analysis', *Journal of Public Economics* 1(3-4), 323–338.

Andreoni, James, Brian Erard und Jonathan Feinstein (1998), 'Tax Compliance', *Journal of Economic Literature* 36(2), 818–860.

Bacchetta, Philippe und Maria P. Espinosa (1995), 'Information Sharing und Tax Competition Among Governments', *Journal of International Economics* 39(1-2), 103–121.

Bacchetta, Philippe und Maria P. Espinosa (2000), 'Exchange-of-Information Clauses in International Tax Treaties', *International Tax und Public Finance* 7(3), 275–293.

Bizer, Kilian (2004), Das Verhältnis von Komplexität und Steuerehrlichkeit – Experimentelle Evidenz, in K.Bizer, A.Falk und J.Lange, eds., 'Am Staat vorbei: Transparenz, Fairness und Partizipation kontra Steuerhinterziehung', Duncker & Humblot, Berlin.

Eggert, Wolfgang und Martin Kolmar (2002a), Information Sharing, Multiple Nash Equilibria, und Asymmetric Tax Competition, Mimeo, Department of Economics, Economic Policy Research Unit, University of Copenhagen.

Eggert, Wolfgang und Martin Kolmar (2002b), 'Residence-Based Capital Taxation in a Small Open Economy: Why Information is Voluntarily Exchanged und Why it is Not', *International Tax und Public Finance* 9(4), 465–482.

Feld, Lars P. und Bruno S. Frey (2002), 'Trust Breeds Trust: How Taxpayers are Treated', *Economics of Governance* 3(2), 87–99.

Feld, Lars P. und Bruno S. Frey (2006), Tax Compliance as the Result of a Psychological Tax Contract: The Role of Incentives und Responsive Regulation, Working Paper Series 287, Institute for Empirical Research in Economics, University of Zurich.

Feld, Lars P. und Jean-Robert Tyran (2002), 'Tax Evasion und Voting: An Experimental Analysis', *Kyklos* 55(2), 197–222.

Frey, Bruno S. (1997a), 'A Constitution for Knaves Crowds Out Civic Virtues', *Economic Journal* 107(443), 1043–1053.

Frey, Bruno S. (1997b), *Not Just for The Money. An Economic Theory of Personal Motivation*, Edward Elgar, Northampton, MA.

Frey, Bruno S. (1999), 'Was bewirkt die Volkswirtschaftslehre?', *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 1(1), 5–33.

Frey, Bruno S. (2004), Politische Partizipation und Steuermoral, in K.Bizer, A.Falk und J.Lange, eds., 'Am Staat vorbei: Transparenz, Fairness und Partizipation kontra Steuerhinterziehung', Duncker & Humblot, Berlin.

Frey, Bruno S. und Lars Feld (2002), Deterrence und Morale in Taxation: An Empirical Analysis, CESifo Working Paper Series 760, CESifo, Munich.

- Frey, Bruno S. und Reto Jegen (2001), 'Motivation Crowding Theory', *Journal of Economic Surveys* 15(5), 589–611.
- Frey, René L. und Benno Torgler (2002), 'Entwicklung und Stand der Steuermoralforschung', *Wirtschaftswissenschaftliches Studium* (3), 130–135.
- Gläser, Lars (2005), *Handbuch der EU-Quellensteuer*, Linde Verlag, Wien.
- Gläser, Lars und Helmut Moritz, 'EU-Quellensteuerpflicht von Zertifikaten', *Steuer und Wirtschaft International*, 827–833.
- Huizinga, Harry und Gaëtan Nicodème (2004), 'Are International Deposits Tax-Driven', *Journal of Public Economics* 88(6), 1093–1118.
- Huizinga, Harry und Søren Bo Nielsen (2002), 'Withholding Taxes or Information Exchange: The Taxation of International Interest Flows', *Journal of Public Economics* 87(1), 39–72.
- Keen, Michael und Jenny E. Ligthart (2006), 'Incentives und Information Exchange in International Taxation', *International Tax und Public Finance (in Kürze erscheinend)*.
- Kolm, Serge-Christophe (1973), 'A Note on Optimum Tax Evasion', *Journal of Public Economics* 2(3), 265–270.
- Pommerehne, Werner W. und Hannelore Weck-Hannemann (1996), 'Tax Rates, Tax Administration und Income Tax Evasion in Switzerland', *Public Choice* 88(1–2), 161–170.
- Slemrod, Joel und Shlomo Yitzhaki (2002), Tax avoidance, Evasion, and Administration, in A.J.Auerbach und M.Feldstein, eds., 'Handbook of Public Economics', Vol. 3, Elsevier, Amsterdam.
- Tanzi, Vito und Howell H. Zee (2001), Can Information Exchange Be Effective in Taxing Cross-Border Income Flows?, in K.Undersson, P.Melz und C.Silfverberg, eds, 'Modern Issues in the Law of International Taxation', Kluwer Law International, Stockholm.
- Torgler, Benno (2002), 'Speaking to Theorists und Searching for Facts: Tax Morale und Tax Compliance in Experiments', *Journal of Economic Surveys* 16(5), 657–683.
- Torgler, Benno (2003), 'To Evade Taxes or Not: That Is the Question', *Journal of Socio-Economic* 32(3), 283–302.
- Torgler, Benno (2005), 'Tax Morale und Direct Democracy', *European Journal of Political Economy* 21(2), 521–531.
- Yitzhaki, Sholomo (1974), 'A Note on Income Tax Evasion: A Theoretical Analysis', *Journal of Public Economics* 3(2), 201–202.